

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
97/C 88/01	ECU.....	1
97/C 88/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften <sup>(1)</sup> .....	2
97/C 88/03	Staatliche Beihilfen — C 56/96 (ex NN 174/95) — Italien .....	4
97/C 88/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	16
97/C 88/05	Staatliche Beihilfen — C 61/96 (ex N 408/B/96) — Italien .....	17
97/C 88/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.900 — BT/TELE DK/SBB/Migros/UBS) <sup>(1)</sup> .....	21

---

### II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

97/C 88/07

Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung saisonaler Linienflugdienste zwischen Rochefort-Saint-Agnan und Paris-Orly ..... 22

---

**Alfa-Programm — Aufruf zum Einreichen von Anträgen im Rahmen des Alfa-Programms** (siehe dritte Umschlagseite)



## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

18. März 1997

(97/C 88/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,1146	Finnmark	5,86508
Dänische Krone	7,42659	Schwedische Krone	8,94343
Deutsche Mark	1,94402	Pfund Sterling	0,727592
Griechische Drachme	306,958	US-Dollar	1,15454
Spanische Peseta	165,192	Kanadischer Dollar	1,58507
Französischer Franken	6,56126	Japanischer Yen	141,524
Irishes Pfund	0,740471	Schweizer Franken	1,67339
Italienische Lira	1956,45	Norwegische Krone	7,91901
Holländischer Gulden	2,18890	Isländische Krone	82,1111
Österreichischer Schilling	13,6825	Australischer Dollar	1,46553
Portugiesischer Escudo	195,810	Neuseeländischer Dollar	1,66313
		Südafrikanischer Rand	5,10539

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(97/C 88/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (2)
97/17/D	Zulassungsvorschrift BAPT 211 ZV 031/2020 für Funk-Bewegungsmelder	10. 4. 1997
97/18/F	Entwurf eines Erlasses über die Genehmigung von Vorschriften zur Änderung und Ergänzung der Sicherheitsverordnung gegen Brand- und Panikgefahren in der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen	9. 4. 1997
97/19/F	Verordnungsentwurf zur Berücksichtigung von Umweltaforderungen bei Entwurf und Herstellung von Verpackungen	9. 4. 1997
97/20/B	Technische Spezifikation für die Zulassung von Endgeräten, die dazu bestimmt sind, an gemietete analoge Leitungen des öffentlichen belgischen Telekommunikationsnetzes angeschlossen zu werden (BE/SP-202 Ausgabe 15. 12. 1995)	14. 4. 1997
97/21/FIN	Beschluß des Ministeriums für Handel und Industrie zur Anwendung der Flüssiggas-Verordnung	10. 4. 1997
97/22/NL	Beschluß zur Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von Artikel 66 erster Absatz Teil d) des Gesundheits- und Wohlfahrtsgesetzes für Tiere	14. 4. 1997
97/23/NL	Änderungsverordnung VI der Verordnung zu Handelsnormen für Schlachtgeflügel B.P.I.	14. 4. 1997
97/24/E	Entwurf für ein königliches Dekret zur Verabschiedung der Sprengstoffverordnung	15. 4. 1997
97/25/I	Dringende Maßnahmen für die Vermeidung der Verschmutzung durch Benzol — (Umsetzung der Richtlinie 94/63/EG und von Artikel 6 der Richtlinie 85/210/EWG)	11. 4. 1997
97/26/D	Richtlinien über: — die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Meßeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe — die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen — die Bewertung der Rußzahlmessungen bei Heizöl-EL-Feuerungen	16. 4. 1997
97/27/I	Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 425 vom 6. 10. 1995 über die Eigenschaften von automatischen, halbautomatischen und elektronischen Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielgeräten und von Abgabegeräten für Kleinmengen	14. 4. 1997
97/28/A	RVS BS.06.22 — Deckenarbeiten; bituminöse Decken; polymermodifizierter Walzasphalt	17. 4. 1997
97/29/FIN	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Gebrauch von Straßenfahrzeugen	15. 4. 1997
97/30/A	Begutachtungsentwurf für ein Gesetz, mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz geändert wird (Zl. Ver-166/1/1997)	(*)
97/31/FIN	Vorschriften der zentralen Schifffahrtsbehörde für die Rettungsausrüstung auf Schiffen	23. 4. 1997
97/32/UK	Die Sicherheit von kleinen, kommerziell genutzten Arbeits- und Lotsenschiffen — Eine Verfahrensvorschrift sowie damit zusammenhängende Vorschriftenentwürfe — Handelschifffahrtvorschriften (Kleine Arbeits- und Lotsenschiffe) von 1997	25. 4. 1997

Bezugsangaben (1)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (2)
97/33/UK	Die Sicherheit kleiner, kommerziell genutzter Schiffe mit vorgeschriebenem Abgangspunkt — Eine Verfahrensvorschrift	25. 4. 1997
97/34/D	Technische Regeln für Getränkechankanlagen; TRSK 313 „Ortsfeste elektrische Geräte zur Warnung vor gesundheitsgefährdenden Kohlendioxidkonzentrationen; Anforderungen an das Betriebsverhalten und Prüfverfahren“	23. 4. 1997
97/35/NL	Regelung ... mit der Änderung der Regelung zum IBC-Code und der Regelung zum BCH-Code im Zusammenhang mit zusätzlichen Normen für die medizinische Ausstattung an Bord von Chemikaliertankern	24. 4. 1997
97/36/NL	Notifizierung an die Schifffahrt im Zusammenhang mit dem Transport von Holz als Decklast; Holztransport-Code	24. 4. 1997
97/37/UK	Nahrungsmittelvorschriften (Strahlungsüberwachung) (Änderung). Diese Vorschläge gelten ausschließlich für das Vereinigte Königreich. Nordirland beabsichtigt jedoch, entsprechende Vorschriften zu erlassen	23. 4. 1997
97/38/B	Entwurf des Königlichen Beschlusses zum Verbot des Handels mit Nahrungsmitteln, die mit anderen Dingen vermischt sind	(3)
97/39/GR	Technische Verordnung „Beschluss des Obersten Chemischen Rates über die Änderung des Paragraphen 91 Teil 1 II Absatz 3 des Lebensmittelgesetzbuches ‚Corned Beef‘“	25. 4. 1997
97/40/GR	Technische Verordnung „Verwendung des Begriffs ‚ökologisch‘“	25. 4. 1997
97/51/UK	Vorschriften für Rindfleischprodukte (Herstellung und Auslieferung) 1997	(3)
97/69/B	Entwurf eines Königlichen Beschlusses bezüglich der technischen Kenndaten und der Zulassung von Werttransportfahrzeugen, die von Wachunternehmen und internen Wachdiensten eingesetzt werden	(3)
97/70/B	Entwurf eines Königlichen Beschlusses mit einer Regelung zu bestimmten Methoden zur Sicherung von Werttransporten	(3)
97/71/B	Entwurf eines ministeriellen Beschlusses bezüglich des Genehmigungsverfahrens für Wertsicherungssysteme	(3)
97/72/B	Entwurf eines ministeriellen Beschlusses bezüglich des Überwachungsverfahrens für Werttransportfahrzeuge, die von Wachunternehmen und internen Wachdiensten eingesetzt werden	(3)
97/77/UK	Vorschriften für Rindfleischprodukte (Herstellung und Auslieferung) 1997	(3)

(1) Jahr, Registriernummer, Staat.

(2) Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

(3) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(4) Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

(5) Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 56/96 (ex NN 174/95)

Italien

(97/C 88/03)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über verschiedene von Italien für den Zuckersektor gewährte Beihilfen**

Die Kommission hat der italienischen Regierung mit nachstehendem Schreiben ihre Entscheidung mitgeteilt, das Verfahren einzuleiten.

„Mit Schreiben vom 15. Februar 1995, 27. Juni 1995 und 27. Juli 1995 ist die Kommission mit einer Beschwerde über Beihilfen für Zuckerbetriebe in Celano und Castiglione Fiorentino befaßt worden.

Im Rahmen der genannten Beschwerde und nach den von den italienischen Behörden mit Schreiben vom 22. August 1995 gegebenen Auskünften ist die Kommission über diese Beihilfen unterrichtet worden; mit dem gleichen Schreiben haben die italienischen Behörden der Kommission diese Beihilfen notifiziert.

Die Kommission bedauert, daß die fraglichen Maßnahmen unter Mißachtung der Bestimmungen von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags ohne vorherige Unterrichtung der Kommission in Kraft gesetzt worden sind. Sie bittet die italienische Regierung daher, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihrer Verpflichtung zur vorherigen Unterrichtung künftig nachzukommen.

Die Kommission teilt der italienischen Regierung mit, daß sie die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags gegen die dem Zuckerunternehmen von Celano durch Beschluß des CIPE vom 12. April 1988, 12. September 1989, 2. Februar 1990 und 26. Juli 1990 gewährten Beihilfen, einschließlich der Beihilfe für den Ankauf dieses Unternehmens, sowie gegen die der Gesellschaft NUSAM vor Eröffnung des Vergleichsverfahrens gewährte Beihilfe in Form einer Rekapitalisierung in Höhe von 2,5 Milliarden Lire und gegen die dem Zuckerunternehmen Castiglione Fiorentino durch Beschluß des CIPE vom 2. August 1991 und 16. April 1992 gewährten Beihilfen, einschließlich der Beihilfe für den Ankauf dieses Unternehmens, beschlossen hat.

Die Kommission hat diese Maßnahmen aufgrund der verfügbaren Informationen als Betriebsbeihilfen angesehen, die keine dauerhafte Wirkung auf die Entwicklung des betreffenden Sektors besitzen. Sie sind demnach mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar. Diese Beihilfen erfüllen die Bedingungen von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags, ohne eine der in den Absätzen 2 und 3 des Artikels vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nehmen zu können.

Die Kommission hat für ihren Beschluß folgende Umstände berücksichtigt.

**A. Beihilfe für das Zuckerunternehmen von Celano**

1. Durch Beschluß des CIPE vom 30. Mai 1985 haben die italienischen Behörden die RIBS (Risanamento Industriale Zuccheri — Industriesanierung Zucker, Finanzgesellschaft mit staatlicher Beteiligung) ermächtigt, sich am Kapital der Gesellschaft NUSAM, Eigentümerin des Unternehmens von Celano, zu beteiligen und ein zinsvergünstigtes Darlehen für die Umstrukturierung der Zuckerunternehmen von Celano und Strongoli zu gewähren.

Es handelte sich um eine Beteiligung am Kapital der Gesellschaft in Höhe von 10 Milliarden Lire zu Marktbedingungen (gemäß Gutachten der Kommission anlässlich Untersuchung der Beihilfe aufgrund der Wettbewerbsregeln des Vertrags) und um tranchenweise gewährte, zinsvergünstigte Darlehen in Höhe von 35 Milliarden Lire, mit einer Tilgungsfrist von 15 Jahren und tilgungsfreier Vorlaufzeit von fünf Jahren (ausschließlich Zahlung der vergünstigten Zinsen). Diese Beihilfen wurden gewährt, um die Umstrukturierung und Modernisierung der beiden obengenannten Unternehmen gemäß Plan des Sektors aufgrund des Rahmengesetzes Nr. 700/83 zu ermöglichen, und betrafen eine Gesamtinvestition von  $\pm$  49 Milliarden Lire mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

Diese Beihilfe ist der Kommission im Rahmen der Wettbewerbsregeln des Vertrags notifiziert worden. Die Kommission hat mit Schreiben an die italienischen Behörden Nr. SG(85) D/10160 keine Einwände gegen die Maßnahme im Sinne der Artikel 92 und 93 des Vertrags erhoben. Die Kommission war bei dieser Gelegenheit der Auffassung, daß die fragliche Beihilfe zu dem im Gesetz Nr. 700/83 vorgesehenen Rahmenplan gehöre, gegen den die Kommission gemäß Schreiben Nr. SG(84) D/6750 auch keine Einwände nach Artikel 92 und 93 des Vertrags erhoben hatte.

2. Durch Beschluß des CIPE vom 6. August 1987 haben die italienischen Behörden die Notwendigkeit einer zusätzlichen Beihilfe von 13 Milliarden Lire zur Durchführung der Investitionen im Unternehmen von Celano gemäß dem von der Kommission verabschiedeten Plan festgestellt und die RIBS ermächtigt, die zinsvergünstigte Finanzierung für den Betrieb von Celano bis auf 35 Milliarden Lire zu erhöhen. Die weitere finanzielle Beteiligung der RIBS hätte im Anschluß an eine Finanzierung aufgrund des Gesetzes Nr. 64/86 (auf 6 Milliarden Lire) ermäßigt werden sollen. Gemäß den italienischen Behörden ist dieser Beschluß niemals ergangen, und die Beihilfen sind nicht gewährt worden.
3. Durch Beschluß des CIPE vom 12. April 1988 haben die italienischen Behörden die RIBS, nach Herabsetzung des Gesellschaftskapitals des Unternehmens von 26 auf 13 Milliarden Lire, ermächtigt, sich am Wiederaufbau des Gesellschaftskapitals mit einem Betrag von 5 Milliarden Lire zu beteiligen und auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 64/86 einen Vorschuß in Höhe von 6 Milliarden Lire auf einen etwaigen Beitrag aufgrund dieses Gesetzes in gleicher Höhe zu leisten. Aufgrund dieses Beschlusses wurde lediglich eine Rekapitalisierung in Höhe von 5 Milliarden Lire verwirklicht. Diese Kapitalzufuhr ist nach den der Kommission vorliegenden Informationen nicht zu Marktbedingungen erfolgt, da sie eine fünfjährige Beteiligung am Kapital der NUSAM mit Rückkauf der Beteiligung durch die privaten Gesellschaftsmitglieder zum Nennwert der Beteiligung vorsah. Diese Beteiligung kommt nach den Berechnungen der Kommission einer Beihilfe von  $\pm 52$  Bruttoprozent am Betrag der Rekapitalisierung von 5 Milliarden Lire gleich. Diese Beteiligung soll ferner nach Beschluß des CIPE vom 26. Juli 1990 auf Null gestellt werden, um die Betriebsverluste zu decken (vergleiche Punkt 6.2 unten).

Gemäß den italienischen Behörden war diese neue Kapitalzufuhr seitens der RIBS infolge der Kostensteigerung bei der programmierten Investition für die von der Kommission gebilligte Umstrukturierung notwendig. Der RIBS wurde kein anderer Umstrukturierungsplan vorgelegt. Während des Haushaltsjahrs 1987 hatte die Gesellschaft NUSAM Betriebsverluste von  $\pm 13$  Milliarden Lire verzeichnet.

4. Am 11. August 1989 ist das Unternehmen von Celano (mit Vorkaufsrecht) an die Gesellschaft SADAM verpachtet worden, im Anschluß an die Finanz- und Vermögenskrise der NUSAM, der Eigentümerin des genannten Zuckerunternehmens.

Durch Beschluß des CIPE vom 12. September 1989 ist die RIBS ermächtigt worden, alle erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen, um den Abschluß des Pachtvertrags zwischen der NUSAM und der SADAM zu ermöglichen. Die RIBS gewährt eine Bürgschaft zugunsten der SADAM bis zu 2 Milliarden Lire, um die Sicherheiten der NUSAM abzusi-

chern, welche sich auf frühere Verbindlichkeiten letzterer Gesellschaft beziehen. Diese Bürgschaft ist am 17. Dezember 1991 anlässlich des Eigentumsübergangs an fraglicher Gesellschaft erloschen. Nach Angabe der italienischen Behörden beläuft sich die so gewährte Bürgschaft auf 12 Millionen Lire.

5. Durch Beschluß des CIPE vom 2. Februar 1990 wird die RIBS ermächtigt, eine Bürgschaft zugunsten der SADAM bis zu 11 Milliarden Lire zu gewähren, damit die NUSAM den genannten Betrag erstatten kann; dieser Betrag entspricht den von der SADAM für Rechnung des Eigentümers (NUSAM) im Unternehmen von Celano durchgeführten Investitionen während der Pacht des Zuckerbetriebs. Diese vom 15. März 1990 bis 17. Dezember 1991 gewährte Bürgschaft besaß nach Angabe der italienischen Behörden einen Wert von 57,75 Millionen Lire.
6. Durch Beschluß des CIPE vom 26. Juli 1990 ist die RIBS ermächtigt worden, Maßnahmen zu ergreifen, um einerseits ein Vergleichsverfahren (vom italienischen Gesetz vorgesehenes Verfahren, durch das der Konkurs einer Gesellschaft vermieden werden kann unter der Bedingung, daß diese mindestens 40 % der chirographischen Verbindlichkeiten honorieren kann) und andererseits den Verkauf des Unternehmens von Celano an die Gesellschaft SADAM zu ermöglichen.
- 6.1. Durch diesen Beschluß wurde der RIBS die Möglichkeit gegeben,
- auf die Hypothek auf das Unternehmen von Celano zur Absicherung des Restkredits von 17,5 Milliarden Lire gegenüber der NUSAM zu verzichten und den Kreditbetrag nach Befriedigung der sonstigen chirographischen Gläubiger anzulegen;
  - dem Verkauf des Unternehmens von Celano an die SADAM zum Preis von 15 Milliarden Lire zuzustimmen, indem die SADAM die Tilgung der Restschuld (nach oben genannter Rangabtretung) der NUSAM an die RIBS in Höhe dieses Betrags übernimmt. Der von der SADAM nach Angabe des Klägers gezahlte Preis liegt infolge der Maßnahmen der RIBS unter dem Wert der Aktiva (schätzungsweise 31,8 Milliarden Lire).

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, daß die Gesellschaft SADAM an die NUSAM eine Gläubigerforderung in Höhe von 11 Milliarden Lire aufzuweisen hat, auf welche die SADAM verzichtet;

— die kapitaltilgungsfreie Vorlaufzeit (ausschließlich Zahlung der vergünstigten Zinsen) von fünf Jahren zugunsten der Gesellschaft SADAM für den Kredit von 15 Milliarden Lire wieder herzustellen. Die Bedingungen dieser Maßnahme sind der Kommission nicht bekannt.

6.2. Nach Angabe des Klägers ist das Kapital der NUSAM vor dem Vergleichsverfahren der Gesellschaft auf Null gestellt worden, um die Betriebsverluste abzudecken. Die RIBS hat sich als Aktionär an einer späteren Rekapitalisierung in Höhe von 2,5 Milliarden Lire durch Verzicht auf Rückerstattung des obengenannten Hypothekenkredits in der gleichen Höhe beteiligt.

6.3. Im selben Beschluß des CIPE vom 26. Juli 1990 ist die RIBS unter der Bedingung, das Vergleichsverfahren über das Vermögen der NUSAM durchzuführen, ermächtigt worden, sich fünf Jahre lang am Kapital der SADAM in Höhe von 8 Milliarden Lire zu beteiligen und den Rückkauf dieser Beteiligung durch private Gesellschaftsmitglieder zum Nennwert zuzulassen; diese Beteiligung kommt nach den Berechnungen der Kommission einer Beihilfe von 47 % brutto (43,7 % netto nach Berechnungen der italienischen Behörden) des Betrags der Beteiligung gleich. Die RIBS ist ferner ermächtigt worden, der SADAM Finanzierungen in Höhe von 11 000 Millionen Lire in Form zinsvergünstigter Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren zu gewähren, unter fünfjähriger Aussetzung der Kapitalrückerstattung, zu einem Zinssatz von 2,025 % für die fünf ersten Jahre und 8,1 % für die letzten zehn Jahre im Vergleich zu einem von den italienischen Behörden mitgeteilten Marktsatz von 12,65 %. Dieses Darlehen stellt nach Berechnungen der italienischen Behörden eine Beihilfe von 47,4 % (nach Berechnungen der Kommission von 53,8 %) dar. Aufgrund des Beschlusses des CIPE vom 26. Juli 1990 ermöglichen diese Finanzierungen der RIBS die „Finanzierung der Betriebsführung dieser Gesellschaft“.

7. Auf Aufforderung der Kommission haben die italienischen Behörden obengenannte Beihilfen notifiziert. Aufgrund der übermittelten Unterlagen ergibt sich (a posteriori), daß die genannten Maßnahmen der Behörden über die RIBS im Zeitraum 1986 bis 1994 zur Durchführung von Investitionen im Unternehmen von Celano im Gesamtwert von 91,6 Milliarden Lire geführt haben.

Den Behörden zufolge wurde durch diese Maßnahmen der RIBS die Umstrukturierung des Zuckerrüben-/Zucker-Sektors in den Gebieten D1 (Viterbo), E (Rieti, Chieti, L'Aquila, Pescara, Teramo) und F (Roma, Latina), wie sie in den Plänen des Zuckersektors für Italien vorgesehen war, ermöglicht. Gemäß den Angaben der italienischen Behörden sind obengenannte Beihilfen auf folgender Grundlage gewährt worden:

— des spezifischen Aktionsplans im Rahmen des Gesetzes Nr. 700/83 (Normen für Sanierung, Umstrukturierung und Entwicklung des Zuckersektors), der die Rechtsgrundlage für den Plan zur Umstrukturierung des Zuckerrüben-/Zuckersektors im Zeitraum 1984/85 bis 1989/90 bildet;

— des Gesetzes Nr. 209/90 (das Gesetz ist die Rechtsgrundlage für die Aktualisierung des Plans zur Umstrukturierung des Zuckerrüben-/Zuckersektors von 1984 mit staatlichen Maßnahmen für den Zeitraum 1991 bis 1996).

Diese Maßnahmen sollen folgende Ergebnisse gezeitigt haben:

— Schließen der Zuckerbetriebe von Avezzano (1986) und von Latina (1992);

— Aufgabe der Zuckerrüben-erzeugung in Randgebieten (Provinzen Campania, Frosinone);

— Aufrechterhaltung der Zuckerrüben-erzeugung in anderen Gebieten mit stärkerer Eignung;

— Steigerung der durchschnittlichen Zuckerrüben-anbaufläche je Betrieb in den betreffenden Gebieten ohne Anhebung der erzeugten Quote;

— Beibehaltung der in den Plänen des genannten Sektors vorgesehenen Anbauflächen ( $\pm 12\,000$  ha).

Da das Unternehmen von Celano infolge zweier Jahreszyklen unter anderem einen Verarbeitungszeitraum von 90 Tagen (über dem italienischen Durchschnitt) ermöglichen soll, hat die Kommission vermerkt, daß obige Maßnahmen nach Angabe der italienischen Behörden folgende Ergebnisse gezeitigt haben:

— Anhebung der Verarbeitungskapazität von 3 700 t Zuckerrüben/Tag auf 7 000 t Zuckerrüben/Tag;

— Anhebung der Kristallisierungskapazität von 480 auf 800 t/Tag, so daß die Lagerdauer des Flüssigprodukts auf die Mindestzeit begrenzt werden kann;

— eine Herabsetzung des Energieverbrauchs von 409 auf 330 kg Brennöl/t Zucker von 1985 auf 1994;

— größere Verwertung von Nebenerzeugnissen durch die Erzeugung von Trockenpulp (250 t/Tag).



## B. Beihilfe für das Zuckerunternehmen von Castiglione Fiorentino

1. Durch Beschluß des CIPE vom 11. Oktober 1984 haben die italienischen Behörden die RIBS zur Beteiligung am Kapital der Gesellschaft Castiglione SPA und zur Gewährung eines zinsvergünstigten Darlehens für die Umstrukturierung des Zuckerunternehmens von Castiglione Fiorentino ermächtigt.

Dabei ging es um eine Beteiligung am Gesellschaftskapital in Höhe von 12 Milliarden Lire, welche — nach Einschätzung der Kommission anlässlich der Prüfung dieser Maßnahme im Rahmen der Wettbewerbsregeln des Vertrags im Jahr 1984 — zu Marktbedingungen erfolgt ist, und um zinsvergünstigte Darlehen in Höhe von 24 Milliarden Lire, wobei die Tilgung über 15 Jahre mit einer kapitaltilgungsfreien Vorlaufzeit von fünf Jahren (ausschließlich Zahlung der vergünstigten Zinsen) stattfand, um Umstrukturierung und Modernisierung des genannten Betriebes nach dem im Rahmengesetz Nr. 700/83 vorgesehenen Sektorenplan bei einer Gesamtinvestition von  $\pm$  62 Milliarden Lire über einen Zeitraum von fünf Jahren zu ermöglichen.

Diese Maßnahme ist der Kommission im Rahmen der Wettbewerbsregeln des Vertrags mitgeteilt worden. Die Kommission hat mit Schreiben an die italienischen Behörden Nr. SG(84) D/16010 keine Einwände im Sinne der Artikel 92 und 93 des Vertrags gegen diese Maßnahme erhoben. Bei dieser Gelegenheit hatte die Kommission die Auffassung vertreten, daß die fragliche Beihilfe Bestandteil des nationalen Rahmenplans gemäß Gesetz Nr. 700/83 ist, gegen das die Kommission mit Schreiben Nr. SG(84) D/6750 ebenfalls keinen Einwand aufgrund der Artikel 92 und 93 des Vertrags erhoben hat.

Nach Angaben der italienischen Behörden sind die in diesem Umstrukturierungsprogramm des Unternehmens geplanten Investitionen mit einer gewissen Verzögerung durchgeführt worden, so daß eine Kostensteigerung von  $\pm$  10,5 Milliarden Lire eingetreten ist. Den italienischen Behörden zufolge soll dieser Umstand zu größeren Finanzierungsschwierigkeiten für den Betrieb geführt haben.

2. Durch Beschluß des CIPE vom 2. August 1991, den die italienischen Behörden nicht mitgeteilt haben, soll die RIBS den Angaben des Klägers zufolge, die allerdings durch den Bericht betreffend die Bilanz der RIBS für 1991 bestätigt werden, eine Bürgschaft gewährt haben, um die Öffnung einer Kreditlinie von bis zu 40 Milliarden Lire für die genannte Gesellschaft zu ermöglichen, damit das Wirtschaftsjahr 1991 abgewickelt werden konnte. Wegen Schwierigkeiten des Hauptaktionärs der Gesellschaft Castiglione SPA, d. h. der Federconsorzi, sollen die Banken die erforderlichen Finanzierungen nicht mehr zugestanden

haben. In der Zwischenzeit ist die Gesellschaft Castiglione SPA unter Geschäftsaufsicht gestellt worden. Den Angaben des Klägers zufolge hatte die Gesellschaft in den zwei vorangegangenen Jahren 1990 und 1991 Betriebsverluste in Höhe von 1,7 Milliarden Lire bzw. von 4,6 Milliarden Lire erzielt. Darüber hinaus hätte die Vermögenslage der Gesellschaft (unterkapitalisiert) dem Kläger zufolge die Sanierung der Gesellschaft nicht gerechtfertigt, wie sie durch das italienische Gesetz über die Geschäftsaufsicht über Gesellschaften gefordert wird. Die italienischen Behörden haben zu dieser Maßnahme keine Angaben gemacht.

3. Durch Beschluß des CIPE ist am 16. April 1992 ein neuer Aktionsplan für das Zuckerunternehmen von Castiglione Fiorentino zugunsten der Castiglione SPA genehmigt worden, an dem die SADAM-Gruppe die Mehrheitsbeteiligung (Kontrolle) — Besitz der Federconsorzi, einer in Auflösung begriffenen Gruppe — übernehmen sollte. Die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen waren folgenden Bedingungen unterworfen:

- Rückkauf des Kontrollanteils durch Wirtschaftsbeteiligte mit angemessenen Finanzmitteln und großer Erfahrung in diesem Sektor;

- Zusage seitens obengenannter Käufer betreffend ordnungsgemäße Abwicklung des Wirtschaftsjahres 1992/93, Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber den Landwirten und Vervollständigung der Umstrukturierung des Zuckerunternehmens, um die Produktionsnormen des Sektors zu erreichen;

- Zusage über die Fortführung der Produktion im Versorgungsgebiet und die Produktionsstabilität des Unternehmens.

In diesem Beschluß ist die RIBS wie folgt ermächtigt worden:

- a) den ursprünglich im Plan von 1984 (siehe obiger Punkt 1) vorgesehenen Zeitraum für die Beteiligung der RIBS am Gesellschaftskapital der Gruppe Castiglione SPA auf 15 Jahre zu verlängern. Die ursprüngliche Beteiligung war gemäß Gesetz Nr. 700/1983 auf fünf Jahre angesetzt; diese fünf Jahre waren zum Zeitpunkt der Verlängerung abgelaufen. Es handelt sich in Wirklichkeit um eine neue vorübergehende Beteiligung der RIBS für 15 Jahre am Gesellschaftskapital der Castiglione SPA-Gruppe in Höhe von 12 Milliarden Lire mit Rückkauf dieser Beteiligung durch die privaten Gesellschaftsmitglieder nach 15 Jahren zum Nennwert der Beteiligung; mit Rücksicht auf die Bedingungen der Übernahme der Beteiligung kommt

dieser Vorgang nach den Berechnungen der Kommission einer Bruttobeihilfe in Höhe von 87 % (50,8 % brutto nach den Berechnungen der italienischen Behörden) an 12 Milliarden Lire gleich;

- b) Umwandlung in Kapital eines Betrags von 20 Milliarden Lire aus dem zinsvergünstigten Darlehen von 24 Milliarden Lire, das durch Beschluß des CIPE vom 11. Oktober 1984 (siehe obiger Punkt 1) gewährt wurde. Es handelt sich um eine Beihilfe in Form einer Beteiligung, die nicht zu Marktbedingungen erfolgte (Rückkauf dieser Beteiligung seitens der privaten Gesellschaftsmitglieder nach 15 Jahren zum Nennwert der Beteiligung), die sich nach den Berechnungen der Kommission als eine Beihilfe von 87 % brutto an dem in Kapital umgewandelten Betrag von 20 Milliarden Lire darstellt;
- c) den verbleibenden Teil des alten Darlehens von 24 Milliarden Lire, das durch Beschluß des CIPE vom 11. Oktober 1980 gewährt wurde (siehe obiger Punkt 1), umzuschulden; dies bedeutet Neustaffung des Darlehens in Höhe von 4 Milliarden Lire über 15 Jahre mit Zinsvergünstigung, mit kapitaltilgungsfreier Vorlaufzeit von fünf Jahren, zu einem Zins von 2,025 % für die ersten fünf Jahre und 8,1 % für die letzten zehn Jahre. Es handelt sich also um eine staatliche Beihilfe, nach Berechnung der Kommission, in Höhe von 53 % des Darlehensbetrags;
- d) eine weitere Kapitalaufstockung um 10 Milliarden Lire zu zeichnen. Es handelt sich um eine Beihilfe in Form einer Kapitalbeteiligung, die nicht zu Marktbedingungen erfolgt ist (Rückkauf dieser Beteiligung seitens der privaten Gesellschaftsmitglieder nach 15 Jahren zum Nennwert der Beteiligung), was nach den Berechnungen der Kommission einer Beihilfe in Höhe von 87 % brutto am Betrag von 10 Milliarden Lire entspricht;
- e) Gewährung eines Darlehens in Höhe von 20 Milliarden Lire mit Zinsvergünstigung für die Dauer von 15 Jahren, mit kapitaltilgungsfreier Vorlaufzeit von fünf Jahren, zu einem Satz von 2,1225 % für die ersten fünf Jahre und 8,49 % für die letzten zehn Jahre. Es handelt sich um eine staatliche Beihilfe, die nach Berechnungen der Kommission 52 % des Darlehensbetrags erreicht.

Im gleichen Beschluß hatten sich die Käufer (SADAM-Gruppe) nach obigen Entscheidungen zu verpflichten, die Anteile des Zuckerbetriebs Castiglione SPA, im Eigentum der RIBS, zum Preis von 30 Milliarden Lire, zahlbar über 15 Jahre, zinsfrei, (oder nach 15 Jahren) zu erwerben. Diese Kaufbedingungen beinhalten eine staatliche Beihilfe zum Erwerb des Zuckerbetriebs zugunsten der Gruppe SADAM. Die RIBS hatte nach den obengenannten Kapitalerhöhungen die Aktienmehrheit am Unternehmen (12 + 30 = 42 am Kapital von 55 Milliarden Lire) erworben. Je nach dem, ob die Tilgung mit konstan-

ten Annuitäten oder nach 15 Jahren erfolgt, würde der Vorteil (Beihilfe) für die Gruppe SADAM bei dem so gezahlten Preis nach Schätzung der Kommission zwischen 18 Milliarden Lire und 26,1 Milliarden Lire vom Nennwert der von der RIBS verkauften Aktien betragen.

4. Auf Aufforderung der Kommission haben die italienischen Behörden oben genannte Beihilfen mit Ausnahme des Beschlusses des CIPE vom 2. August 1991 notifiziert. Aus den übermittelten Unterlagen ergibt sich, a posteriori, daß die genannten Maßnahmen der italienischen Behörden über die RIBS im Zeitraum 1987 bis 1994 zu Investitionen im Unternehmen von Castiglione Fiorentino im Gesamtwert von 108,509 Milliarden Lire geführt haben.

Diesen Behörden zufolge sollen die Maßnahmen der RIBS die Umstrukturierung des Zuckerrüben-/Zuckersektors in den Gebieten D1 (Toskana) und D1 (Umbrien) gemäß den Plänen des italienischen Zuckersektors ermöglicht haben. Nach den Angaben der italienischen Behörden sind die genannten Beihilfen auf folgender Grundlage gewährt worden:

- des spezifischen Aktionsplans, gestützt auf das Gesetz Nr. 700/83 (Normen für die Sanierung, Umstrukturierung und Entwicklung des Zuckersektors), der die Rechtsgrundlage des italienischen Plans für die Umstrukturierung des Zuckerrüben-/Zuckersektors für den Zeitraum 1984/85 bis 1989/90 bildet;
- des Gesetzes Nr. 209/90 (die Rechtsgrundlage für die Überarbeitung des italienischen Plans zur Umstrukturierung des Zuckerrüben-/Zuckersektors von 1984 mit staatlichen Maßnahmen für den Zeitraum 1991 bis 1996).

Diese Maßnahmen sollen folgende Ergebnisse gezeitigt haben:

- Fortführung der Zuckerrübenherzeugung in den Gebieten D1 (Toskana) und D1 (Umbrien) mit stärkerer Eignung;
- Erhöhung der durchschnittlichen Zuckerrübenanbaufläche je Betrieb in den betreffenden Gebieten, ohne Aufstockung der Produktionsquote;
- Beibehaltung der in oben genannten Sektorplänen vorgesehenen Anbauflächen ( $\pm 10\ 000$  ha).

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, daß obige Maßnahmen im Unternehmen von Castiglione Fiorentino nach Angaben der italienischen Behörden zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

- einer Anhebung der Verarbeitungskapazität von 3 500 t Zuckerrüben/Tag auf 8 500 t Zuckerrüben/Tag;

- einer Steigerung der Kristallisierungskapazität von 400 auf 850 t/Tag, so daß die Lagerung des Flüssigerzeugnisses auf eine Mindestfrist herabgesetzt werden konnte;
- einer Herabsetzung des Energieverbrauchs zwischen 1984 und 1994 von 368 auf 308 kg Brennöl/Tonne Zucker;
- einer stärkeren Verwertung der Nebenerzeugnisse über die Herstellung von Trockenpulp (250 t/Tag).

## I

Bei den (unter den Punkten A.1 und B.1 aufgeführten) durch Beschlüsse des CIPE vom 30. Mai 1985 und 11. Oktober 1984 gewährten Beihilfen an die Zuckerunternehmen von Celano und Castiglione Fiorentino handelt es sich um Maßnahmen, gegen die die Kommission mit Schreiben Nr. SG(85) D/10160 und Nr. SG(84) D/16010 an die italienischen Behörden keine Einwände im Sinne der Artikel 92 und 93 des Vertrags erhoben hat. Eine erneute Prüfung dieser Beihilfen ist demnach nicht erforderlich.

Die Prüfung der durch Beschluß des CIPE vom 6. August 1987 (Punkt A.2 der Beschreibung) vorgesehenen Maßnahme ist, da sie nicht durchgeführt worden ist, gegenstandslos.

## II

1. Die durch Beschluß des CIPE vom 11. August 1989 (Punkt A.4) vorgesehene Maßnahme sollte die Fortführung der Produktionstätigkeit des Zuckerunternehmens von Celano fördern, dessen Eigentümer, die Gesellschaft NUSAM, sich in Finanzschwierigkeiten befand. Die italienischen Behörden haben über die Bürgschaft für die SADAM, betreffend frühere Verbindlichkeiten der NUSAM, die Verpachtung dieses Zuckerbetriebs ohne Pachtpreis an die Gesellschaft SADAM unterstützt.

Die Beurteilung von Beihilfen in Form von Bürgschaften ist unter zwei Gesichtspunkten vorzunehmen: Sie muß auf der einen Seite im Licht der in den Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten Nr. SG(89) D/4328 vom 5. April 1989 (und Nr. SG(89) D/12772 vom 12. Oktober 1989) angegebenen Kriterien für staatliche Beihilfen und auf der anderen Seite unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Finanzierungsvorgängen — deren Kosten als Folge der öffentlichen Bürgschaft verringert werden — mit den Regeln über staatliche Beihilfen erfolgen.

Die Kommission hat im ersten der beiden oben genannten Schreiben angegeben, daß lediglich solche Bürgschaften als zulässig angesehen werden können, deren Bereitstellung besonderen vertraglichen Bedin-

gungen unterworfen ist, die die obligatorische Konkursklärung über das begünstigte Unternehmen oder ein vergleichbares Verfahren erreichen können.

Die Einhaltung dieses Mindestkriteriums hat die Kommission aufgrund der derzeit verfügbaren Informationen nicht prüfen können.

Die Frage der Vereinbarkeit von Finanzierungsvorgängen — deren Kosten sich infolge der Übernahme einer öffentlichen Bürgschaft ermäßigen — mit den Regeln über staatliche Beihilfen hat die Kommission nicht prüfen können. Da die Art der Finanzierungen ihr nicht mitgeteilt worden ist, konnte die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht feststellen, inwieweit diese mit den genannten Regeln vereinbar sind. (Zur Beurteilung dieser Beihilfen siehe ferner nachstehende Kapitel III und IV.)

Die Kommission erinnert ferner in diesem Zusammenhang daran, daß das Instrument der öffentlichen Bürgschaft weder in den Plänen zur Umstrukturierung des Zuckersektors in Italien, die die Kommission gebilligt hat, noch im italienischen Gesetz Nr. 700/83 vorgesehen ist.

2. Die Beihilfen in Form staatlicher Bürgschaften, die durch Beschluß des CIPE vom 2. Februar 1990 für die SADAM (Unternehmen von Celano) und durch Beschluß des CIPE vom 2. August 1981 für die Gesellschaft Castiglione Spa (gemäß den Punkten A.5 und B.2) bereitgestellt wurden, sollten den normalen Ablauf der betreffenden Zuckerwirtschaftsjahre in den beiden Unternehmen unterstützen, deren Eigentümer sich in einer finanziellen Schwierigkeit befanden bzw. von Liquidation/Konkurs bedroht waren.

Für diese Beihilfen gelten die gleichen Überlegungen, wie sie unter Punkt 1 dieses Kapitels angegeben wurden.

3. Die von den italienischen Behörden auf der Grundlage der Beschlüsse des CIPE vom 12. April 1988 (obiger Punkt A.3) und vom 26. Juli 1990 (obiger Punkt A.6) für das Unternehmen von Celano getroffenen Maßnahmen betreffen verschiedene Beihilfen:

- a) Die Übernahme der Beteiligung der RIBS aufgrund des Beschlusses des CIPE vom 12. April 1988 stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags dar. Da es sich um eine vorübergehende (fünf Jahre) Beteiligung handelt, deren Dauer und Abtretungspreis im voraus festgesetzt sind, so daß der Ertrag für den Kapitalgeber erheblich unter der Entlohnung liegt, mit der er bei einer Investition vergleichbarer Dauer auf dem Kapitalmarkt hätte rechnen können, stellt diese eine staatliche Beihilfe (Punkt 3.3 der Mitteilung der Kommission über Übernahme von Anteilen am Kapital von Unternehmen, Bulletin EG-9/94) dar.

Die Einbringung von neuem Kapital erfolgt unter Umständen, die für einen privaten Anleger unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht tragbar wären.

Unter Berücksichtigung der Art und Weise der Anteilübernahme der RIBS an der betreffenden Gesellschaft (Dauer fünf Jahre mit Rückkauf am Ende des Zeitraums zum Nennwert der Beteiligung ohne Gewinn für die RIBS) hat die Kommission das Subventionsäquivalent berechnet, indem der erzielte Gewinn im Vergleich zu auf dem Markt aufgenommenen Darlehen gleicher Laufzeit aktualisiert wurde.

Da die Bedingungen der Herabsetzung des Gesellschaftskapitals, an dem die RIBS als Aktionär beteiligt ist, der Kommission nicht bekannt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Verhalten der RIBS nicht dem eines privaten Beteiligten unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen entspricht.

- b) Die Maßnahmen der RIBS, wie sie durch Beschluß des CIPE vom 26. Juni 1990 eingeführt wurden, stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Der Verzicht der RIBS auf die Hypothek auf das Unternehmen von Celano als Sicherheit für das Darlehen von 17,5 Milliarden Lire an die NUSAM und die Anlage dieses Darlehens nach Befriedigung der anderen vorrangigen Gläubiger stellen ein Verhalten dar, das für einen privaten Beteiligten unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht akzeptabel ist. Infolge dieser Maßnahmen ist es möglich gewesen, das Unternehmen von Celano zu Vorzugsbedingungen an die Gesellschaft SADAM zu verkaufen und das Konkursverfahren der Gesellschaft NUSAM zu vermeiden.

Die RIBS hat durch die ‚Rangabtretung‘ am Darlehen von 17,5 Milliarden Lire den Verkauf des Unternehmens von Celano ermöglicht und, da der Käufer das Darlehen von 15 Milliarden übernommen hat, erreicht, daß die Vergleichssumme um 32,5 Milliarden Lire verringert wurde. Infolge der Maßnahme der RIBS betrug der von der SADAM für den Ankauf des Unternehmens von Celano bezahlte Preis 15 Milliarden Lire (Übernahme des Darlehens) plus 4,4 Milliarden Lire (Teil des Darlehens von 11 Milliarden Lire, auf welchen die SADAM Anspruch gehabt hätte, falls nach dem Vergleichsverfahren verkauft worden wäre (40 %), auf welchen sie jedoch verzichtet) gegenüber einem Wert der Aktiva von 31,8 Milliarden Lire. Begünstigter dieser Maßnahme ist demnach die Gesellschaft SADAM.

Die Wiedereinführung der kapitaltilgungsfreien Vorlauffrist (lediglich Zahlung der vergünstigten Zinsen) von fünf Jahren für die Gesellschaft

SADAM im Zusammenhang mit dem Darlehen von 15 Milliarden Lire ermöglicht die (teilweise) Neustaffelung der ursprünglichen Verbindlichkeit, die die SADAM — im Rahmen des Ankaufs des Unternehmens von Celano — für das zinsvergünstigte Darlehen übernommen hat, das der NUSAM zur Durchführung des Umstrukturierungsplans von 1985 gewährt wurde. Die Bedingungen dieser Maßnahme sind der Kommission nicht bekannt. Ganz offensichtlich handelt es sich um eine weitere Beihilfe an die SADAM.

Da die Bedingungen der Nullstellung des Gesellschaftskapitals der NUSAM (obiger Punkt A.6.2) einschließlich der Beteiligung der RIBS zur Deckung der Betriebsverluste vor dem Vergleichsverfahren der Gesellschaft NUSAM und der späteren Rekapitalisierung durch die RIBS als Aktionär in Höhe von 2,5 Milliarden Lire nicht bekannt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, daß diese Maßnahmen insofern staatliche Beihilfen darstellen, da sie unter Umständen erfolgt sind, die für einen privaten Anleger unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht akzeptabel wären.

Die Maßnahmen der RIBS hinsichtlich einer fünfjährigen Beteiligung am Kapital der SADAM in Höhe von 8 Milliarden Lire (siehe obiger Punkt A.6.3) mit Rückkauf dieses Anteils durch private Gesellschaftsmitglieder zum Nennwert der Beteiligung stellt ebenfalls eine Beihilfe nach Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags dar. Auch hier gelten die Überlegungen zu Buchstabe a) dieses Kapitels.

Da das Darlehen der RIBS in Höhe von 11 Milliarden Lire (siehe obiger Punkt A.6.3) nicht unter Marktbedingungen, sondern mit Zinsvergünstigung erfolgt ist, ergibt sich ein Vorteil für die begünstigte Gesellschaft im Vergleich zu dem Preis, den sie anderenfalls hätte zahlen müssen.

4. Die von den italienischen Behörden aufgrund der Beschlüsse des CIPE vom 16. April 1992 (obiger Punkt B.3) für das Unternehmen von Castiglione Fiorentino eingeführten Maßnahmen betreffen verschiedene Beihilfen:

Die Verlängerung auf 15 Jahre der ursprünglich im Plan von 1984 vorgesehenen Frist für die Beteiligung der RIBS am Kapital der Gesellschaft der Gruppe Castiglionesse SPA (Punkt B.3 Buchstabe a) der Beschreibung), die Umwandlung des Darlehens mit Zinsvergünstigung von 24 Milliarden Lire gemäß Beschluß des CIPE vom 11. Oktober 1984 (Punkt B.3 Buchstabe b)) in eine Kapitalbeteiligung von 20 Milliarden Lire sowie die spätere Beteiligung der RIBS an einer Kapitalaufstockung um 10 Milliarden Lire (Punkt B.3 Buchstabe d) der Beschreibung) stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags dar. Da es sich um vorübergehende Beteiligungen (15 Jahre) handelt, deren Dauer und Abtretungspreis im voraus festgesetzt sind, so daß der dem Kapitalgeber erwachsende Nutzen erheblich unter dem Er-

trag bleibt, mit dem dieser bei einer Investition vergleichbarer Dauer auf dem Kapitalmarkt hätte rechnen können, stellen sie eine staatliche Beihilfe (Punkt 3.3 der Mitteilung der Kommission über die Übernahme öffentlicher Beteiligungen am Kapital von Unternehmen, Bulletin EG-9/84) dar. Die Einbringung neuen Kapitals erfolgt unter Umständen, die für einen privaten Anleger unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht tragbar wären.

Mit Rücksicht auf die Bedingungen der Übernahme einer Beteiligung der RIBS an der betreffenden Gesellschaft (Dauer 15 Jahre mit Rückkauf am Ende der Frist zum Nennwert der Beteiligung) wurde das Subventionsäquivalent errechnet, indem der Ertrag im Vergleich zu Darlehen gleicher Dauer zu Marktbedingungen aktualisiert wurde.

Was die Umschuldung des verbleibenden Teils des alten Darlehens von 24 Milliarden Lire (Punkt B.3 Buchstabe c)) betrifft, wie sie durch Beschluß des CIPE vom 11. Oktober 1984 vorgesehen wurde, handelt es sich um eine Neustaffelung des zinsvergünstigten Darlehens über 4 Milliarden Lire für die Dauer von 15 Jahren, die sich als Sanierung der Schul der betreffenden Gesellschaft darstellt.

Da die Gewährung des Darlehens von 20 Milliarden Lire nicht zu Marktbedingungen, sondern mit einer Zinsvergünstigung erfolgt, bringt sie der begünstigten Gesellschaft einen Vorteil im Vergleich zu dem Preis, der auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen.

Bei dem von der SADAM gezahlten Preis für den Rückkauf eines Teils der Aktien (54,5 % des Kapitals), die die RIBS in der Gesellschaft der Gruppe Castiglione SPA hielt, handelt es sich um eine Beihilfe zum Kauf dieser Aktien bzw. des Kontrollpakets der Gesellschaft durch die SADAM, da der Preis sogar unter dem Nennwert liegt. Mit Rücksicht auf die Bedingungen dieses Rückkaufs (zinslose Zahlung während oder nach 15 Jahren) erfolgt dieser Verkauf nicht zu Marktbedingungen.

### III

1. Nach Angaben der italienischen Behörden sollen die vorliegenden Beihilfen auf folgenden Grundlagen gewährt worden sein:

— des spezifischen Aktionsplans aufgrund des Gesetzes Nr. 700/83 (Normen für Sanierung, Umstrukturierung und Entwicklung des Zuckersektors), welche die Rechtsgrundlage des italienischen Plans zur Umstrukturierung des Zuckerrüben-/Zuckersektors für den Zeitraum 1984/85 bis 1989/90 bildet;

— des Gesetzes Nr. 209/90 (das Gesetz ist Rechtsgrundlage für die Überarbeitung des italienischen Umstrukturierungsplans für den Zuckerrüben-/Zuckersektor von 1984 mit staatlichen Maßnahmen für den Zeitraum 1991 bis 1996).

2. Beihilfen im Zuckersektor für Italien müßten gemäß Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81<sup>(1)</sup> (eingeführt durch Verordnung (EWG) Nr. 305/91), wie bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 1254/89 für die Wirtschaftsjahre 1989/90 und 1990/91 vorgesehen, folgenden Bedingungen entsprechen:

— Die Maßnahmen müssen wegen außergewöhnlicher Erfordernisse im Zusammenhang mit den in Italien laufenden Umstrukturierungsplänen des Zuckersektors notwendig sein (Artikel 46 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81);

— die Maßnahmen müssen den Umstrukturierungsplänen (Artikel 46 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81) entsprechen.

Bei Beihilfen vor dem Wirtschaftsjahr 1989/90, ab dem die obengenannte Bestimmung in Kraft war, stützen sich die Maßnahmen des italienischen Staates lediglich auf die Beihilferegelung gemäß Umstrukturierungsplan 1984/85 bis 1989/90, die die Kommission nach den Artikeln 92 und 93 EU-Vertrag gebilligt hat (vgl. Schreiben an die italienische Regierung vom 23. Mai 1984, Nr. SG(84) D/6750).

3. Bei Verabschiedung der Umstrukturierungspläne, des Plans 1984/85 bis 1989/90, der von den italienischen Behörden verlängert und von der Kommission bis zum Wirtschaftsjahr 1990/91 gebilligt wurde (Schreiben an die italienische Regierung Nr. SG(91) D/11.490 vom 20. Juni 1991) ebenso wie des Plans 1991 bis 1996 hat sich die Kommission unter anderem ihre Haltung zu den spezifischen Aktionsplänen vorbehalten, die vor ihrer Anwendung nach Artikel 93 Absatz 3 EU-Vertrag hätten notifiziert werden sollen.

Die fraglichen Beihilfen sind mit Ausnahme der unter den Punkten A.1 und B.1 aufgeführten nicht vorher nach Artikel 93 Absatz 3 EU-Vertrag notifiziert worden.

4. Der Rat hat sich immer wieder<sup>(2)</sup> für die Notwendigkeit einer Umstrukturierung des italienischen Zuckersektors ausgesprochen, da in diesem Bereich aus strukturellen Gründen sowohl auf Erzeugungs- wie

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> Vergleiche Verordnung (EWG) Nr. 1254/89 (Abl. Nr. L 126 vom 9. 5. 1989, S. 1) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 305/91 (Abl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 1).

auf Verarbeitungsebene besondere Schwierigkeiten bestehen. Der italienische Zuckersektor ist durch sehr hohe Produktionskosten gekennzeichnet, so daß die Zuckerverarbeitungseinrichtungen unter der Rentabilitätsschwelle betrieben werden.

Der Rat hat Italien auf Grund dieser Erwägungen ermächtigt, einzelstaatliche Anpassungsbeihilfen zu gewähren, und die Möglichkeit geschaffen, die Beihilfen anzupassen, sofern dies durch außergewöhnliche Erfordernisse im Zusammenhang mit den in Italien in Durchführung befindlichen Plänen zur Umstrukturierung des Zuckersektors notwendig wird.

Bei der Verwendung der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags wägt die Kommission insbesondere ab, ob diese Beihilfen mit den Umstrukturierungsplänen in Einklang stehen (Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/89).

Auf dieser Rechtsgrundlage (Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/89) sowie auf der Grundlage des einzigen gültigen Umstrukturierungsplans 1984/85 bis 1989/90 (siehe obiger Punkt 2) könnten die fraglichen Beihilfen gegebenenfalls genehmigt werden.

5. Der vor dem Wirtschaftsjahr 1990/91 geltende Umstrukturierungsplan war aufgrund des Gesetzes Nr. 700/83 vom 19. Dezember 1983 eingeführt worden. Dieser der Kommission 1984 notifizierte Plan setzte insbesondere die Ziele der Umstrukturierung fest und sah Maßnahmen und Beihilfen für deren Durchführung im Zeitraum von fünf Jahren vor (die von den italienischen Behörden mit Genehmigung der Kommission — Schreiben an die italienische Regierung Nr. SG(91) D/11490 — bis zum Jahr 1990/91 verlängert wurden). Die Kommission hatte beschlossen (siehe Schreiben an die italienische Regierung vom 23. Mai 1984 Nr. SG(84) D/6750), diese Beihilfen unter folgenden Vorbehalten zu genehmigen:

- Laufzeit des vorgelegten Umstrukturierungsplans fünf Jahre (diese wurde jedoch bis zum Wirtschaftsjahr 1990/91, siehe oben, verlängert);
- der Umstrukturierungsplan darf in Italien keine Steigerung der Zuckererzeugung bewirken, die die Italien zugeteilten Quoten A und B (15,7 Millionen Doppelzentner/Jahr) überschreitet;
- die Bedingungen der Investitionsbeihilfen sind im Rahmen von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags zu notifizieren.

6. Der von 1991 bis 1996 geltende Umstrukturierungsplan, über den Italien den vom Rat vorausgesetzten außergewöhnlichen Erfordernissen (Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/89) Rech-

nung tragen will, ist aufgrund des Gesetzes Nr. 209/90 eingeführt und durch Beschluß des CIPE vom 20. Dezember 1990 gebilligt worden. Dieser Plan sieht insbesondere Zielsetzungen für die Umstrukturierung sowie Maßnahmen und Beihilfen für deren Verwirklichung über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Wirtschaftsjahr 1991/92 vor; dieser ist der Kommission 1990 notifiziert worden. Die Kommission hatte mit Schreiben an die italienische Regierung vom 20. Juni 1991 (SG(91) D/11490) beschlossen,

- eine prinzipielle Genehmigung für die Überarbeitung des Plans für den Zeitraum 1991 bis 1996 zu erteilen;
- die Verlängerung des für die Jahre 1984 bis 1990 vorgesehenen Plans für das Wirtschaftsjahr 1990/91 zu genehmigen;
- vorzuschreiben, daß die Umstrukturierungspläne keine Steigerung der Zuckerproduktion in Italien zur Folge haben dürfen, die die Italien zugeteilten A- und B-Quoten übersteigt;
- sich ihre Haltung zu den Rationalisierungsmaßnahmen vorzubehalten, die später noch im Rahmen von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags notifiziert werden müssen; sie verlangt, im Rahmen dieser Notifizierung, Einzelheiten über die unter die Beihilfen fallenden Unternehmen zu erhalten, um die Verbindung beurteilen zu können, die zwischen den Anpassungsbeihilfen und der Umstrukturierung besteht.

#### IV

1. Nach den von den italienischen Behörden gegebenen Informationen scheinen die hier geprüften Beihilfen nicht zu den Umstrukturierungsplänen des Zuckersektors in Italien zu gehören, die die Kommission im Rahmen der Wettbewerbsregeln des Vertrags genehmigt hat.

Diese Beihilfen werden von den italienischen Behörden nicht als Umstrukturierungsmaßnahmen beschrieben. Offensichtlich sollen sie im wesentlichen die Beibehaltung der Produktionstätigkeiten der betreffenden Unternehmen sichern und den Eigentumsübergang der Zuckerunternehmen von Celano und Castiglione Fiorentino an die Gesellschaft SADAM begünstigen.

Der im Dezember 1984 beschlossene Umstrukturierungsplan wie der Plan vom Dezember 1990 grenzen die Arten einzelstaatlicher Maßnahmen für die Verarbeitungsindustrie ab; in diesem Zusammenhang wird die Form der durchzuführenden Maßnahmen angegeben, nämlich Darlehen mit Zinsvergünstigung, die über die RIBS gewährt werden, sowie die Übernahme von Beteiligungen an Unternehmenskapital. Die in Form von Bürgschaften gewährten Beihilfen sind nicht vorgesehen.

Diese Pläne führen Ziele und die Bestimmungen der im Hinblick auf die Umstrukturierung geplanten Maßnahmen und einzelstaatlichen Beihilfen auf; für den Verarbeitungsbereich wird ausdrücklich genannt:

- Arbeiten zur Modernisierung der Zuckereinrichtungen;
- Konzentration und Verstärkung der Zuckerproduktionstätigkeit durch Senkung der Grundkosten (Modernisierung und technologische Verbesserung, Mechanisierung und Automation, Energieeinsparung).

Diese Pläne geben ferner die Begünstigten der einzelstaatlichen Beihilfen an; darunter befinden sich auch die Unternehmen von Celano und Castiglione Fiorentino.

Als Voraussetzung für eine Genehmigung müssen Umstrukturierungsmaßnahmen gemäß dem von der Kommission gebilligten Plan auf spezifische Aktionspläne gestützt werden, in denen die Sanierungs- und Umstrukturierungsbedingungen der betreffenden Unternehmen festgelegt sind.

Für die in Frage stehenden Beihilfemaßnahmen haben die italienischen Behörden diese spezifischen Aktionspläne, die der CIPE zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung beschlossen hat, nicht vorgelegt. Sie haben lediglich Auflistungen über die Ausgaben für Investitionen vorgelegt, die während des Zeitraums der Beihilfegewährung durchgeführt wurden.

Die Angaben der italienischen Behörden, die eine direkte Verbindung zwischen den zu prüfenden Beihilfen, der Durchführung der Investitionen während der Laufzeit der Beihilfen und den erzielten Ergebnissen aufzeigen wollen (u. a. bessere Bedingungen in der Zuckerrübenproduktion und in der Zuckerverarbeitung (siehe Punkte A.7 und B.4 oben)), sind für die Kommission schwer verständlich, da diese Verbindung erst nachträglich hergestellt wird; dabei werden die spezifischen Umstrukturierungspläne, aufgrund deren diese Beihilfen zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung berechtigt waren, nicht berücksichtigt, wie diese auch der Kommission nicht vorher notifiziert worden sind. Die Kommission hat die Verbindung Ursache-Wirkung zwischen diesen Beihilfen, den durchzuführenden Investitionen und den zu erreichenden Ergebnissen nicht feststellen können.

Die fraglichen Investitionen sind zwar in Unternehmen durchgeführt worden, die gemäß den nationalen Umstrukturierungsplänen im Produktionsprozeß hätten verbleiben sollen, stellen sich jedoch auf der Grundlage der für die Kommission verfügbaren Informationen nicht als Teil von Plänen dar, die die mittel-/langfristige Lebensfähigkeit der Unternehmen gewährleisten sollen.

Es ist außerdem schwer, solche Maßnahmen (Beihilfen) als Maßnahmen der Umstrukturierung gelten zu lassen, die eine Verbesserung mit sich bringen, die sich nicht nur auf die notwendigen Voraussetzungen für die Beibehaltung der Produktionstätigkeiten und die Begünstigung des Eigentumsübergangs an den Unternehmen von Celano und Castiglione Fiorentino auf ein anderes Unternehmen beschränkt.

Obige Gesichtspunkte bieten daher nicht die Möglichkeit, nachzuweisen, daß die Beihilfemaßnahmen für die Einrichtungen von Celano und Castiglione Fiorentino Teil der Umstrukturierungspläne des Zuckerssektors in Italien darstellen.

Da die spezifischen Pläne betreffend die fraglichen Beihilfen der Kommission nicht mitgeteilt worden sind, kann auch die Einhaltung einer der Voraussetzungen für die Genehmigung der laufenden Umstrukturierungspläne des Zuckerssektors in Italien (Punkte 5 und 6 von obigem Kapitel III) im Rahmen der Wettbewerbsregeln des Vertrags nicht geprüft werden; es handelt sich um die Forderung, daß Umstrukturierungspläne keine Steigerung der italienischen Zuckerzeugung nach sich ziehen dürfen, welche die Italien zuerkannten A- und B-Quoten überschreitet. Die Bedingung, der zufolge gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags eine vorherige Notifizierung an die Kommission zu erfolgen hat, ist nicht eingehalten worden.

Auf der Grundlage obiger Überlegungen kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß diese Maßnahmen infolge außergewöhnlicher Erfordernisse im Zusammenhang mit den in Italien laufenden Umstrukturierungsplänen des Zuckerssektors gemäß Artikel 46 Absatz 4 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 (siehe Kapitel III Punkt 2) erforderlich sind.

2. Da eine Umstrukturierung gemäß obiger Darstellung nicht gegeben ist, die Beihilfen aber für die Durchführung von Investitionen gewährt wurden, muß die Kommission diese auf der Grundlage von Kriterien für Investitionen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen prüfen und/oder handelt es sich hier um Beihilfen, welche sich auf die Rettung und/oder Umstrukturierung von Betrieben in Schwierigkeiten beziehen, so müssen die Gemeinschaftskriterien für die Rettung und/oder Sanierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zugrunde gelegt werden.
  - a) Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dürfen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 (ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1) Beihilfemaßnahmen treffen, die in ihren Bedingungen oder in der Art und Weise der Gewährung von denen abweichen, die in der genannten Verordnung vorgesehen sind, oder deren Beträge die dort angegebenen Höchstsummen überschreiten, unter dem Vorbehalt, daß diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Artikeln

92 bis 94 des Vertrags getroffen werden (Artikel 16 Punkt 5 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90).

Für die Kohärenz der Entwicklung des Bereichs der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit den Gemeinschaftspolitiken müssen einzelstaatliche Beihilfen den Auswahlkriterien entsprechen, die die Kommission für Beihilfen zu Gemeinschaftsinvestitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingeführt hat (Entscheidung 90/342/EWG der Kommission vom 7. Juni 1990; ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990), welche sie analog für die Beurteilung der staatlichen Beihilfen anwendet (siehe Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten Nr. SG(85) D/13962 vom 30. Oktober 1985).

Im Zuckersektor sehen obige Kriterien (für Italien) vor, daß Investitionen ausgeschlossen sind.

Sofern zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung die Kriterien für die Auswahl der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77, ersetzt durch Verordnung (EWG) Nr. 866/90, zu finanzierenden Vorhaben anwendbar gewesen wären, hätten auch diese Kriterien (ABl. Nr. C 152 vom 10. 6. 1983) für den Zuckersektor jede Investition ausgeschlossen.

Da die fraglichen Beihilfen für Produktivinvestitionen gewährt wurden, entsprechen sie nicht den zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Auswahlkriterien.

Sofern Beihilfen zu Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen gemäß den Gemeinschaftskriterien für Beihilfen für die Umwelt gewährt werden, ist die Einhaltung sektorbezogener Beschränkungen nicht erforderlich.

Die Möglichkeit, daß diese Beihilfen für Investitionen zum Schutz der Umwelt gewährt worden wären, läßt sich jedoch bei Überprüfung der der Kommission vorliegenden Informationen auf Einhaltung der Gemeinschaftskriterien für diese Art Beihilfe, wie sie zu dem Zeitpunkt galten, als diese Beihilfen gewährt worden sind, nicht feststellen (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für die Umwelt<sup>(1)</sup>, verlängert mit bestimmten Änderungen im Jahr 1980<sup>(2)</sup> und erneut im Jahr 1986<sup>(3)</sup>); diese Feststellung ist auch anhand der

derzeit geltenden Kriterien<sup>(\*)</sup> — falls diese bereits anwendbar gewesen wären (was nicht der Fall war) — nicht möglich.

b) Für die Sanierung von in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen des Agrarbereichs sehen die Gemeinschaftskriterien für die Beurteilung von Beihilfen dieser Art die Möglichkeit der Anwendung spezifischer Kriterien für den Agrarsektor oder aber die Kriterien vor, die nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten anwendbar sind (ABl. Nr. C 368 vom 23. 12. 1994).

1) Die spezifischen Kriterien für den Agrarsektor beinhalten, daß Beihilfen dieser Art für die Sanierung von nach Durchführung von Investitionen in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen zugelassen werden können. Die Kommission betrachtet diese Art Beihilfen in der Praxis als Betriebsbeihilfen, die im Prinzip nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten können, wenn sie sich auf in Schwierigkeiten geratene landwirtschaftliche Betriebe beziehen, die folgenden drei Voraussetzungen entsprechen:

— Die fraglichen Beihilfen müssen sich auf finanzielle Belastungen aus Darlehen beziehen, die zur Finanzierung von bereits durchgeführten Investitionen aufgenommen wurden.

— Das Subventionsäquivalent der gegebenenfalls anlässlich der Aufnahme von Darlehen gewährten Beihilfen zuzüglich der hier behandelten Beihilfen darf die im allgemeinen von der Kommission zugelassenen Sätze nicht überschreiten, und zwar für Investitionen auf Ebene der landwirtschaftlichen Primärerzeugung 35 % (beziehungsweise 75 % in benachteiligten Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG) und für Investitionen auf Ebene der Verarbeitung oder der Vermarktung von Agrarerzeugnissen 55 % (bzw. 75 % in Ziel-1-Gebieten) für Vorhaben, die nicht durch sektorbezogene Beschränkungen der Kommission ausgeschlossen sind. Geltende sektorbezogene Beschränkungen sind diejenigen, die zu der Zeit galten, als die Beihilfen für die genannten Investitionen beschlossen wurden (siehe diesbezüglich obenstehenden Buchstaben a)).

— Die fraglichen Beihilfen müssen sich an Zinssatzberichtigungen bei neuen Darlehen anschließen, um den Schwankungen im Geldverleih Rechnung zu tragen, wobei der Beihilfebetrug höchstens die Änderung der

<sup>(1)</sup> Schreiben an die Mitgliedstaaten SEC(74) 4264 vom 6. 11. 1974.

<sup>(2)</sup> Schreiben an die Mitgliedstaaten Nr. SG(80) D/8287 vom 7. 7. 1980.

<sup>(3)</sup> Schreiben an die Mitgliedstaaten Nr. SG(87) D/3795 vom 23. 3. 1987.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. C 72 vom 10. 3. 1994, S. 3.



Sätze für neue Darlehen widerspiegeln darf, oder aber sich auf landwirtschaftliche Unternehmen beziehen, welche Lebensfähigkeitsgarantien insbesondere dann bieten, wenn die finanziellen Belastungen aus den bereits bestehenden Darlehen so sind, daß die Genossenschaften/Agrarbetriebe gefährdet oder sogar von Konkurs bedroht sind.

Unabhängig von jeder sonstigen Überlegung ist offensichtlich, daß die sektorbezogenen Beschränkungen keinesfalls eingehalten worden sind. Demzufolge ist die Überprüfung der Einhaltung sonstiger Bedingungen überflüssig.

Bei Prüfung der Frage, ob diese Beihilfen mit Investitionen verbunden sind, die sich auf den Schutz der Umwelt beziehen, gelten die gleichen Überlegungen wie unter Punkt 2 Buchstabe a) dieses Kapitels.

- 2) Wie die Kommission in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten mitgeteilt hat (Abl. Nr. C 368 vom 23. 12. 1994), welche auch für landwirtschaftliche Betriebe gelten, sollen diese Rettungsbeihilfen lediglich die Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens während eines kurzen Zeitraums gewährleisten, bis die Beurteilung der Entwicklungsaussichten des Unternehmens erfolgt ist.

Sollten die fraglichen Beihilfen als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne der Artikel 92 und 93 angesehen werden, so haben sie (sofern sie nicht den Bedingungen unter obigem Buchstaben b) Punkt 1 entsprechen) folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie müssen aus Liquiditätsbeihilfen bestehen, die die Form von Kreditbürgschaften oder von erstattungsfähigen Darlehen annehmen, mit einer den Marktbedingungen entsprechenden Verzinsung;
- diese haben in ihrer Höhe den Betrag einzuhalten, der für die Bewirtschaftung des Unternehmens erforderlich ist (beispielsweise Deckung der Lohnkosten, der laufenden Aufwendungen);
- sie dürfen nur für den Zeitraum gewährt werden (im allgemeinen höchstens sechs Monate), der für die Festsetzung der erforderlichen und möglichen Erholungsmaßnahmen notwendig ist;
- sie müssen aus dringenden sozialen Gründen gerechtfertigt sein und dürfen nicht dazu beitragen, die industrielle Lage in an-

deren Mitgliedstaaten aus dem Gleichgewicht zu bringen;

- bei der Beihilfe muß es sich normalerweise um eine außerordentliche Maßnahme (one-off) handeln.

Die fraglichen Beihilfen erfüllen ganz offensichtlich diese Bedingungen nicht.

Die angewandten Zinssätze liegen unter den Marktsätzen. Die Beihilfen lassen sich ferner nicht als Liquiditätsbeihilfen für den Zeitraum ansehen, der für die Bestimmung der erforderlichen und möglichen Erholungsmaßnahmen notwendig ist, wie dies die Leitlinien der Gemeinschaft vorsehen, und zwar sowohl wegen der Dauer des Vorteils (jedenfalls länger als sechs Monate) wie wegen der nicht angegebenen Art der erstattungsfähigen Kosten. Darüber hinaus stellen die fraglichen Beihilfen offensichtlich keine außerordentliche Maßnahme (one-off) dar.

Schließlich haben die italienischen Behörden der Kommission keinen Gesichtspunkt mitgeteilt, der darauf schließen läßt, daß die Gewährung der Beihilfen an einen bestehenden Umstrukturierungsplan der begünstigten Unternehmen gebunden ist, so daß die Anwendung der Regeln und Verfahren der Kommission für die Umstrukturierung von Unternehmen nicht möglich ist. Hier gelten ferner die unter Punkt 1 dieses Kapitels aufgeführten Überlegungen.

Die Kommission fordert die italienische Regierung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat zu äußern.

Sie fordert die Regierungen der übrigen Staaten und die sonstigen Betroffenen auf, ihre Bemerkungen innerhalb der gleichen Frist durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mitzuteilen.

Die Kommission weist die italienische Regierung auf das Schreiben hin, welches sie am 3. November 1983 an alle Mitgliedstaaten gerichtet hat und das sich auf ihre Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrags bezieht; sie weist ferner auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, S. 3, veröffentlichte Mitteilung hin, in der daran erinnert wurde, daß alle unrechtmäßig gewährten Beihilfen, d. h. die ohne die abschließende Entscheidung im Rahmen des Verfahrens des Artikels 93 Absatz 2 des Vertrags gewährt wurden, Gegenstand einer Rückerstattungsforderung sein und/oder die Weigerung nach sich

ziehen können, die einschlägigen Ausgaben für einzelstaatliche Maßnahmen, welche Gemeinschaftsmaßnahmen unmittelbar beeinträchtigen, dem EAGFL-Haushalt anzurechnen.

Die etwaige Rückerstattung hat gemäß den Bestimmungen des italienischen Rechts unter Anrechnung der Zinsen zu erfolgen, die auf der Grundlage der als Bezugsgröße bei der Beurteilung regionaler Beihilferegulungen verwendeten Zinssätze berechnet werden, wobei die Anrechnung ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem die unrechtmäßige Beihilfe gewährt wurde.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Betroffenen auf, ihre Bemerkungen zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Bemerkungen werden der italienischen Regierung überstellt.*

### Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(97/C 88/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme:** 18. 12. 1996

**Mitgliedstaat:** Österreich (Kärnten)

**Beihilfe Nr.:** N 564/96

**Titel:** Beihilfe für „Kresta Anlagenbau GmbH“ (Sektor: Bau von Industrieanlagen)

**Zielsetzung:** Umstrukturierungsdarlehen von 20 Mio. OS (1,4 Mio. ECU)

**Haushaltsmittel:** Der diskontierte Betrag liegt bei 1,4 Mio. OS (0,1 Mio. ECU)

**Beihilfeintensität:** Die Intensität des Darlehens beträgt 7 %

**Zielsetzung:** Privatisierung der Rosyth Royal Dockyard (Sektor: Bau und Reparatur von Schiffen)

**Datum der Annahme:** 17. 2. 1997

**Mitgliedstaat:** Frankreich

**Beihilfe Nr.:** N 448/95

**Titel:** Beihilfe für die Übernahme der Reederei Jého-Quere durch Pescanova

**Zielsetzung:** Sanierung der Reederei über Darlehen für den Erwerb und die Modernisierung von Schiffen

**Rechtsgrundlage:** Circulaire du 21 décembre 1994 du ministère de l'agriculture et de la pêche

**Haushaltsmittel:** 20,1 Mio. FF (± 3 064 024 ECU)

**Beihilfeintensität:** Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993)

**Dauer:** 1993—1994

**Bedingungen:** Gemäß den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor (ABl. Nr. C 260 vom 17. 9. 1994) sowie der Verordnung (EG) Nr. L 3699/93

**Datum der Annahme:** 22. 1. 1997

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Beihilfe Nr.:** N 858/96

**Titel:** Finanzielle Maßnahmen des Vereinigten Königreichs im Rahmen der Privatisierung der Rosyth Royal Dockyard

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 61/96 (ex N 408/B/96)

Italien

(97/C 88/05)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Beteiligten betreffend die von der Region Sizilien im Agrarsektor gewährten Beihilfen**

Mit dem nachstehend wiedergegebenen Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung über ihre Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens unterrichtet.

„Mit Schreiben vom 6. Dezember 1995 haben die italienischen Behörden der Kommission das oben angegebene Regionalgesetz notifiziert. Diese Behörden haben mit Schreiben vom 2. Mai 1996 den Wortlaut des Regionalgesetzes vom 24. März 1996 (Entwurf Nr. 1058) mitgeteilt, das Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 81/95 enthält.

Die Beihilfemaßnahmen gemäß Gesetz Nr. 81/95, deren Anwendung in Erwartung der Entscheidung der Kommission nach Artikel 93 EG-Vertrag ausgesetzt wurde, sind im Register der notifizierten Beihilfen unter nachstehenden Nummern eingetragen:

N 408/B/96 Regionalgesetz Nr. 81/95. Anwendung in den Bereichen Erzeugung oder Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen des Anhangs II des Vertrags.  
N 408/A/96 Sonstige Bereiche.

Diese Entscheidung bezieht sich nicht auf die Nummer N 408/A/96.

Die Kommission hat mit Fernschreiben vom 17. Juni 1996 um ergänzende Angaben ersucht; die Ständige Vertretung hat mit Schreiben vom 9. August 1996 hierauf verschiedene Einzelheiten mitgeteilt und die Übersendung der noch ausstehenden Informationen angekündigt.

Da diese Antwort nicht als vollständig angesehen werden konnte, hat die Kommission am 2. September 1996 an ihre Anfrage erinnert. Die italienischen Behörden haben mit Schreiben vom 30. Oktober und vom 13. November 1996 weitere Angaben übersandt.

1. Die Kommission hat entschieden, gegen die Beihilfen gemäß Artikel 7 des Regionalgesetzes Nr. 81/95 und Artikel 20 des Regionalgesetzes Nr. 33/96 keine Einwände zu erheben. Bei dieser Entscheidung hat die Kommission die Tatsache berücksichtigt, daß die für diese Maßnahme eingesetzten Mittel sich auf das Agrarwirtschaftsjahr 1992/93 beziehen, es sich also um verspätete Auszahlungen einer bestehenden Beihilfe handelt (Beihilfe N 377/91).

Somit können die Finanzierungen nach Artikel 7 des Regionalgesetzes Nr. 81/95 und nach Artikel 20 des Regionalgesetzes Nr. 33/96 weiterhin unter die günstige Beurteilung der Kommission bezüglich Artikel 48 des Regionalgesetzes Nr. 32/91 fallen.

Die Kommission hat für bestehende, in Form von Betriebsführungskrediten gewährte Beihilfen den Stichtag, bis zu dem die Mitgliedstaaten die von ihr vor Erlaß der neuen Rahmenregelung gebilligten Regelungen angepaßt haben müssen, auf den 1. Januar 1997 hinausgeschoben.

Im Rahmen einer anderen Beihilfe-Nummer, die derzeit gemäß den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag geprüft wird (N 750/B/95), haben die gleichen Regionalbehörden jedoch eine Maßnahme vorgesehen, die wiederum mit den gleichen Regeln die Regelung gemäß Artikel 48 des Regionalgesetzes Nr. 32/91 für die Jahre 1995 bis 1997 verwendet.

Die Beurteilung dieser Maßnahme muß aufgrund der Rahmenregelung über staatliche Beihilfen in Form von Betriebskrediten (Abl. Nr. C 44 vom 16. 2. 1996) erfolgen, da es sich um eine neue, über den 1. Januar 1996<sup>(1)</sup> hinaus geltende Beihilferegulierung handelt.

Mit Rücksicht auf obenstehende Erläuterungen greift diese Entscheidung dem Ergebnis der Untersuchung über die unter der Nummer N 750/B/95 geprüfte Beihilfe nicht vor.

2. Die Kommission hat entschieden, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags gegen die in Artikel 4 des Regionalgesetzes Nr. 81/95 vorgesehene Beihilfemaßnahme einzuleiten.
  - 2.1. Der Regionalrat für Landwirtschaft ist durch diesen Artikel ermächtigt, die in Artikel 78 des Regional-

<sup>(1)</sup> Es handelt sich um den Zeitpunkt, den die Kommission für die Anwendung des neuen Rahmens für einzelstaatliche Beihilfen in Form von Betriebsführungskrediten auf im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag nicht „bestehende“ Beihilfen festgesetzt hat.

gesetzes Nr. 25/93 vorgesehenen Beihilfen an Winzer zu gewähren, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 454/80 ein Wiederbepflanzungsrecht besitzen und durch die Dürre von 1988/90 geschädigt worden sind, so daß sie einen Antrag auf Gewährung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen Beihilfen mit den gleichen Regeln gestellt haben<sup>1</sup>.

Der in obigem Artikel genannte Artikel 78 des Gesetzes Nr. 25/93 sieht vor, daß Winzer, die einen Antrag auf Rodung und Wiederbepflanzung gestellt und infolge der Dürreperiode Verluste erlitten haben, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen Beihilfen in Anspruch nehmen können.

Im Text von Artikel 4 des Regionalgesetzes sind unrichtige Rechtsbezüge angegeben; es wird nämlich unter den in dieser Bestimmung genannten Bedingungen die Zuerkennung eines Rechts auf Wiederbepflanzung angegeben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 454/80 (zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 — letztere Verordnung betraf die gemeinsame Marktorganisation für Wein vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 822/87).

Die in die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durch die fragliche Verordnung übernommenen Bestimmungen

— gelten seit dem 1. April 1987 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein) nicht mehr;

— sahen ihrerseits keine Zuerkennung eines Rechts auf Wiederbepflanzung vor.

Die Kommissionsdienststellen haben diese Erklärungen den italienischen Behörden per Fernschreiben vom 2. September 1996 mitgeteilt.

Die italienischen Behörden stellen in ihrer Mitteilung vom 13. November 1996 fest, daß

die Beihilfebegünstigten Winzer sind, die infolge der Dürre in den Jahren 1988/90 das gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erworbene Recht auf Wiederbepflanzung nicht haben verwirklichen können; diese Winzer hätten, den italienischen Behörden zufolge, in Wirklichkeit eine endgültige Aufgabe vorgenommen;

es sich bei den Beihilfen um die gleiche Art handelt wie die in der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen;

zur ungenauen Angabe der in der Maßnahme verwendeten Rechtsgrundlagen äußern die italienischen

Behörden die Auffassung, daß die Ungenauigkeit ohne Bedeutung sei, da die Definitionen des ‚Rechts auf Wiederbepflanzung‘ gemäß den einschlägigen Anhängen der beiden Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation (Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und (EWG) Nr. 822/87) vollständig äquivalent abgefaßt seien.

2.2. Die Artikel 92, 93 und 94 gelten für die einzelstaatlichen Beihilfen in dem in der fraglichen Regionalmaßnahme genannten Bereich aufgrund von Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

2.3. Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88<sup>(1)</sup> über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen für die Weinwirtschaftsjahre 1988/89 bis 1997/98 sieht die Gewährung von (aus dem EAGFL-Garantie finanzierten) Beihilfen für Winzer vor, die die Erzeugung endgültig einstellen. Die Aufgabe muß nach den in der Verordnung genannten Bedingungen erfolgen.

Der Prämienbetrag ist nach Maßgabe der Produktivität der betreffenden Anbauflächen abgestuft (vgl. dritte Erwägung der Verordnung), um sowohl den Kosten der Rodungsvorgänge und dem Verlust des Rechts auf Wiederbepflanzung wie dem Verlust künftiger Einkommen Rechnung zu tragen. Selbstverständlich muß als erste Bedingung die Rodung der Rebfläche erfüllt sein (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung: ‚die Prämie wird nur gegen Vorlage einer schriftlichen Erklärung gewährt, mit der sich der Antragsteller verpflichtet, [...] die Rebflächen, für welche die Prämie beantragt worden ist, zu roden oder roden zu lassen‘ — Artikel 6 der Verordnung: ‚Die Prämie zur endgültigen Aufgabe wird ausgezahlt [...], sofern der Antragsteller den Nachweis über die erfolgte Rodung erbracht hat‘).

Im Fall der vorliegenden Beihilfe dürfte es nicht Absicht der Regionalbehörden sein, die Aufgabe derzeit bewirtschafteter Flächen zu fördern (Ziel der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88), sondern den Winzern einen Ausgleich für die nicht erfolgte Nutzung des Wiederbepflanzungsrechts zu gewähren.

Die sizilianische Bestimmung sieht die Gewährung einer Beihilfe der gleichen Art vor, wie sie die in der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehene Beihilfe verfolgt (deren Ziel die Rodung bestehender Rebflächen ist und die aufgrund des vorhersehbaren Nachteils einer solchen Rodung berechnet wird), und zwar als Gegenleistung eines anspruchsbegründenden Tatbestands, der mit dem anspruchsbegrün-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3. Die Gültigkeit der Verordnung ist bis zum Weinwirtschaftsjahr 1997/98 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1595/96 vom 30. Juli 1996 (ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 36) verlängert worden.

denden Tatbestand der kofinanzierten Beihilfe keine Gemeinsamkeiten aufweist.

Mit Rücksicht auf die Regeln für die Berechnung der in der Gemeinschaftsverordnung vorgesehenen Beihilfe sowie die in beiden Fällen unterschiedliche Art des anspruchsbegründenden Tatbestands, nämlich Regelung gemäß ‚Verordnung (EWG) Nr. 1442/88‘ einerseits und fragliche Regionalbeihilfe andererseits, würde die Gewährung letzterer Beihilfe zweifellos zu einer Überkompensierung für die dem Begünstigten entstandenen Kosten führen.

Unter diesen Umständen läßt sich nicht beweisen, daß die sizilianische Bestimmung ein ‚analoges‘ Ziel wie die Gemeinschaftsregelung im Sinne von Artikel 19 der fraglichen Verordnung verfolgt: ‚Diese Verordnung steht der Gewährung von Beihilfen, die in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und ähnliche Ziele wie diese Verordnung verfolgen, nicht entgegen. [...] Die Gewährung dieser Beihilfe [unterliegt] einer Prüfung gemäß den Artikeln 92, 93 und 94 EG-Vertrag‘.

- 2.4. Die vorstehenden Erwägungen gelten in Fällen, in denen die fraglichen Wiederbepflanzungsrechte geltende Rechte sind.

Im vorliegenden Fall sind die Wiederbepflanzungsrechte gemäß der fraglichen Regionalmaßnahme (erworbenes Recht aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 337/79) gar nicht gültig (da ihre Dauer durch die Bestimmungen der älteren gemeinsamen Marktorganisation auf acht Jahre festgesetzt war, somit also das ‚letzte‘ Recht auf Wiederbepflanzung aufgrund dieser Verordnung spätestens acht Jahre nach dem 31. März 1987 abgelaufen war).

Im wesentlichen dürfte das Ziel der genannten Regionalbeihilfe die Gewährung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen Beihilfen (für Winzer, die ihren Weinberg roden,) sein und ist für sizilianische Winzer bestimmt, die ein Recht auf Wiederbepflanzung aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erworben hatten, jedoch infolge der klimatischen Ereignisse von 1988/90 dieses Recht auf Wiederbepflanzung nicht ausüben konnten. Es würde sich also um rückwirkende Kompensierung des ‚Verlusts‘ eines Rechts auf Wiederbepflanzung handeln, das nicht mehr nutzbar ist.

Sollte jedoch im Fall eines geltenden Rechts auf Wiederbepflanzung die Gewährung einer Beihilfe der Art ‚1442/88‘ dazu führen, daß die dem Winzer entstandenen Kosten überkompensiert werden, und zwar im Fall eines rechtlich nicht bestehenden Wiederbepflanzungsanspruchs, so wäre die Beihilfe ganz einfach gegenstandslos (da ihr keinerlei Voraussetzung gegenüberstehen würde), so daß sie als eine

Betriebsbeihilfe angesehen werden müsse, die im Prinzip mit dem gemeinsamen Markt nicht vereinbar ist.

Die fragliche Beihilfe bezieht sich auf einen Bereich, der auch hinsichtlich der Aufgabe der Produktion unter Bestimmungen fällt, die zu einer gemeinsamen Marktorganisation gehören. Nach der gängigen Rechtsprechung des Gerichtshofes sind diese Bestimmungen als vollständig und erschöpfend anzusehen, so daß die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen treffen dürfen, die diese Bestimmungen beeinträchtigen könnten.

Unter diesen Umständen scheint die fragliche regionale Beihilfe gegen die Gemeinschaftsbestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Verordnung (EWG) Nr. 822/87) zu verstoßen; sie könnte also unter keine der Ausnahmen gemäß Artikel 93 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag fallen.

3. Die Kommission hat entschieden, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen die in Artikel 8 des Regionalgesetzes Nr. 81/95 vorgesehene Maßnahme einzuleiten.

Gemäß diesem Artikel ist eine Anhebung des Rotationsfonds bei der CRIAS (Cassa regionale per il credito alle imprese artigiane — Regionalkreditkasse für Handwerksbetriebe) um 10 000 Mio. Lit vorgesehen, die zur Vergabe von Betriebsführungskrediten an Handwerksbetriebe dienen sollen.

Die Kommission hat die italienischen Behörden ersucht mitzuteilen, welche Tätigkeitsbereiche unter die Definition des Handwerksbetriebs fallen, und ob diese auch Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeiten bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen umfaßt.

Die Antwort der italienischen Behörden lautet:

Der Begriff des Handwerksbetriebs aus dem italienischen Rahmengesetz über Handwerktätigkeiten schließt den ‚Agrarsektor‘ aus seinem Anwendungsfeld aus, gibt jedoch nicht an, ob dieser Ausschluß lediglich die Primärproduktionstätigkeit oder auch die Verarbeitung und die Vermarktung von Agrarerzeugnissen betrifft;

in dem betreffenden Gebiet ist der Begriff des Handwerksbetriebs verschiedentlich in Ad-hoc-Rechtsvorschriften so ausgelegt worden, daß verschiedene Tätigkeiten der Verarbeitung und Vermarktung (beispielsweise bei Investitionen im Milchsektor) einbezogen wurden;

da im vorliegenden Fall keine Einzelheiten zum Begriff der handwerklichen Tätigkeit angegeben sind, wird auf das italienische Rahmengesetz Bezug genommen, so daß der ‚Agrarsektor‘ ohne weitere Einzelheiten ausgeschlossen ist.

Unter diesen Umständen kann aus den von den italienischen Behörden gegebenen Informationen nicht auf den genauen Anwendungsbereich von Artikel 8 des Regionalgesetzes Nr. 81/95 geschlossen werden. Somit kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß die von der CRIAS gewährten Betriebsführungskredite sich auch auf Handwerksbetriebe beziehen, die im Bereich der Verarbeitung und/oder Vermarktung von Agrarerzeugnissen tätig sind.

Unter dieser Voraussetzung wären die Bestimmungen der gemeinschaftlichen Rahmenregelung für zinsverbilligte kurzfristige Kredite im Agrarsektor (Betriebsführungskredite) anwendbar (siehe obigen Punkt 1); eine Information zur besseren Beurteilung der regionalen Maßnahmen aufgrund der fraglichen Rahmenregelung ist nicht gegeben worden. Es ist daher möglich, die Vereinbarkeit der darin vorgesehenen Beihilfemaßnahmen mit den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen nachzuprüfen.

Aus diesem Grund hat die Kommission entschieden, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen die mit Artikel 8 des Regionalgesetzes Nr. 81/95 vorgesehene Beihilfe einzuleiten, da es sich um eine im Bereich der Erzeugung und/oder der Verarbeitung und/oder der Vermarktung von Erzeugnissen des Anhangs II EG-Vertrag anwendbare Maßnahme handelt (insoweit, als der Ausschluß des ‚Agrarsektors‘ aus ihrem Anwendungsbereich nicht alle diese Tätigkeiten beinhaltet).

4. Die Kommission hat entschieden, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen die in Artikel 9 des Regionalgesetzes Nr. 81/95 vorgesehenen Beihilfen einzuleiten.

Artikel 9 des Regionalgesetzes Nr. 81/95 genehmigt die in der Rubrik 05 des Regionalministeriums für Zusammenarbeit vorgesehenen Ausgaben und stockt die Regionalhaushaltsstelle Nr. 75826 um 3 000 Mio. Lit auf.

Wie die italienischen Behörden mitgeteilt haben, werden die Ausgaben gemäß Artikel 9 des Regionalgesetzes Nr. 81/95 für die Refinanzierung der im Regionalgesetz Nr. 26 vom 27. Mai 1987 vorgesehenen Beihilfen eingesetzt, die unter den Nummern C 3/87 (gebilligt durch Beschluß vom 21. Oktober 1987) und C 45/87 (gebilligt durch Beschluß SG(88) D/12824 vom 8. November 1988) untersucht wurden. Das Gesetz Nr. 26 vom 27. Mai 1987 ist verlängert, und verschiedene Bestimmungen sind durch Regionalgesetz 25/90 geändert worden, welches die Kommission in der Beihilfeakte NN 27/92 (Beschluß SG(92) D/15059 vom 3. November 1992) geprüft und gebilligt hat.

Die verschiedenen oben angegebenen Gesetze, welche Beihilfen für den Fischereisektor einführen, sind im Vergleich zu den Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischereisektor (veröffentlicht im ABl. Nr. C 269 vom 19. 10. 1985) untersucht worden, welche auf die Einhaltung der in der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates über gemeinschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur aufgezählten Bedingungen verwiesen.

Der Kommission liegt kein ausreichendes Informationsmaterial vor, um beurteilen zu können, ob die im Rahmen des Regionalgesetzes Nr. 81/95 im Sektor Fischerei gewährten Beihilfen mit der derzeit geltenden Regelung vereinbar sind, d. h. mit den Leitlinien für den Fischerei- und Aquakultursektor gemäß ABl. Nr. C 260 vom 17. 9. 1994, die auf die Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 vorgesehenen Bedingungen verweist, in denen Kriterien und Voraussetzungen für Strukturmaßnahmen, Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie im Bereich Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse festgelegt sind.

Unter diesen Umständen fordert die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 die italienische Regierung auf mitzuteilen, um welche Beihilfen im Fischereisektor es sich im einzelnen handelt, die unter eine Refinanzierung im Rahmen des Regionalgesetzes Nr. 81/95 fallen, und welches die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfen sind, um der Kommission die Möglichkeit zur Überprüfung der verschiedenen Beihilfemaßnahmen aufgrund der derzeitigen Rechtsvorschriften zu ermöglichen.

Die Kommission fordert die italienische Regierung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb einer Frist von einem Monat ihre Stellungnahme mitzuteilen.

Sie fordert die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Betroffenen auf, ihre Bemerkungen innerhalb der gleichen Frist durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* abzugeben.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Betroffenen auf, innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung ihre Bemerkungen an folgende Adresse zu richten:

Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Bemerkungen werden der italienischen Regierung zur Kenntnis gebracht.*

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.900 — BT/TELE DK/SBB/Migros/UBS)**

(97/C 88/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. März 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen British Telecommunications plc (England) (BT), Tele Danmark A/S (Dänemark) (Tele-DK), Schweizerische Bundesbahnen (Schweiz) (SBB), Migros-Genossenschafts-Bund (Schweiz) (Migros) und Schweizerische Bankgesellschaft (Schweiz) (UBS) erwerben die gemeinsame Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung über Newtelco AG (Schweiz) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - BT: Telekommunikationsdienstleistungen und -ausrüstung in England und in anderen Ländern;
  - Tele-DK: Telekommunikationsdienstleistungen in Dänemark und in anderen Ländern;
  - SBB: Hauptsächlich Bahndienstleistungen in der Schweiz, aber auch Telekommunikationsdienstleistungen in der Schweiz und in anderen Ländern;
  - Migros: Einzelhandel, aber auch Telekommunikationsdienstleistungen in der Schweiz und in anderen Ländern;
  - UBS: Bankdienstleistungen, aber auch Telekommunikationsdienstleistungen in der Schweiz und in anderen Ländern;
  - Newtelco: nicht aktiv.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.900 — BT/TELE DK/SBB/Migros/UBS, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Durchführung von Linienflugdiensten

**Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung saisonaler Linienflugdienste zwischen Rochefort-Saint-Agnan und Paris-Orly**

(97/C 88/07)

**1. Einleitung**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im saisonalen Linienflugverkehr zwischen Rochefort-Saint-Agnan und Paris-Orly gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 87 vom 18. 3. 1997 veröffentlicht worden.

Sofern am 27. 5. 1997 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Rochefort-Saint-Agnan und Paris-Orly entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung die Bedienung dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab 27. 6. 1997 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

**2. Leistungsbeschreibung**

Durchführung saisonaler Linienflugdienste zwischen Rochefort-Saint-Agnan und Paris-Orly ab dem 27. 6. 1997, wobei die Flüge ab dem letzten Freitag im Juni bis zum ersten Montag im September (einschließlich beider Tage) entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 87 vom 18. 3. 1997 veröffentlicht worden sind.

**3. Teilnahme an der Ausschreibung**

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

**4. Verfahren**

Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

**5. Ausschreibungsunterlagen**

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (Angabe der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die am 18. 3. 1997 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*) veröffentlicht wurde). Die Unterlagen sind bei der Industrie- und Handelskammer von Rochefort und Saintonge unter folgender Anschrift unentgeltlich erhältlich:

Chambre de Commerce et d'Industrie de Rochefort et Saintonge, La Corderie Royale, BP 129, F-17306 Rochefort Cedex, Tel. 5 46 84 11 84, Telefax 5 46 99 13 28.

**6. Finanzieller Ausgleich**

In den Geboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistungen genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Kosten und Erträge des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Kosten- und Ertragsrechnung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei



ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

#### **7. Laufzeit des Vertrages**

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

#### **8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Kosten- und Ertragsrechnung des Luftfahrtunternehmens**

Die Durchführung des Dienstes und die Kosten- und Ertragsrechnung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke werden im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen mindestens einmal jährlich geprüft.

#### **9. Kündigung und Kündigungsfrist**

Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

#### **10. Vertragsstrafen**

Die Mißachtung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist mit einer Vertragsstrafe belegt. Diese Strafe beträgt das Dreifache

des für das Vorjahr festgestellten durchschnittlichen monatlichen Defizits oder nötigenfalls des durchschnittlichen Monatsbetrages der für das erste Jahr der Durchführung des Dienstes beantragten Ausgleichszahlung, multipliziert mit der Zahl der Karenzmonate.

Bei Beendigung des Vertrags wegen Nichterfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen muß das Luftfahrtunternehmen die im vorigen Absatz zuletzt erwähnte Vertragsstrafe zahlen, wobei pauschal sechs Karenzmonate angesetzt werden.

#### **11. Einreichung der Gebote**

Die Gebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17.00 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Chambre de Commerce et d'Industrie de Rochefort et Saintonge, La Corderie Royale, BP 129, F-17306 Rochefort Cedex.

#### **12. Gültigkeit der Ausschreibung**

Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 27. 5. 1997 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 27. 6. 1997 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung und eine Beschränkung der Bedienung dieser Strecke auf ein Luftfahrtunternehmen zu verlangen.

## Alfa-Programm

### Aufruf zum Einreichen von Anträgen im Rahmen des Alfa-Programms

Die Abkürzung Alfa steht für „Amérique Latine — Formation Académique“, ein Programm, das am 10. März 1994 durch die Kommission genehmigt wurde. Das Programm läuft über fünf Jahre und begann am 1. November 1994.

Die wichtigsten Zielsetzungen des Alfa-Programms sind folgende:

- i) die Förderung der Kooperation zwischen Lateinamerika und Europa auf dem Gebiet der höheren Bildung zwecks Kompensierung der Defizite und Überwindung der Ungleichheiten und Ungleichgewichte zwischen diesen beiden Regionen durch Verbesserung des wissenschaftlichen, akademischen und technologischen Potentials Lateinamerikas;
- ii) die Unterstützung von Kooperationsprogrammen über die Netzwerke höherer Bildungseinrichtungen Europas und Lateinamerikas im Hinblick auf die Durchführung gemeinsamer akademischer Aktivitäten, die Vereinfachung des Austauschs von Graduierten und Studenten und sonstige Initiativen, um so die regionale Integration der lateinamerikanischen Länder zu fördern und den Austausch zwischen diesen Ländern zu forcieren.

Die Aktivitäten des Alfa-Programms sind in zwei Unterprogramme unterteilt:

- Unterprogramm A — Kooperation auf dem Gebiet des institutionellen Managements;
- Unterprogramm B — Kooperation auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Aus- und Weiterbildung.

Unterprogramm A — Kooperation auf dem Gebiet des institutionellen Managements — Zielsetzungen:

- akademisches und administratives Management,
- akademische Anerkennung von Abschlüssen, Titeln und Graden,
- Verbesserung, Anpassung und — sofern erforderlich — Harmonisierung von Lehrplänen,
- Kooperation zwischen höheren Bildungseinrichtungen und Unternehmen,
- Erneuerung und Systematisierung des Bildungsauftrages,
- institutionelle Bewertung.

Unterprogramm B — Kooperation auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Aus- und Weiterbildung — Zielsetzungen:

— unterstützende Lehrpläne für:

- allgemeine Studiengänge (Doktoranden-, M.A.-, Staatsexamens- und Diplomstudiengänge und berufsbegleitende Studien),
- Zusatzstudiengänge (für Studenten ab den letzten vier Semestern vor dem Examen),

und

— Zuweisung gemeinsamer Forschungsprojekte.

Das Alfa-Programm behandelt vorrangig akademische Projekte auf den Gebieten der

— Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im allgemeinen und insbesondere zu den Themen:

- Unternehmensmanagement,
- Öffentlicher Dienst,
- Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsrecht,
- Umweltschutz,
- regionale Integration,
- ländliche Entwicklung,
- Regional- und Städteplanung,
- Sozial- und Erziehungspolitik,
- Ingenieurwissenschaften,
- Medizin und damit verbundene Wissenschaften.

Die höheren Bildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Länder Lateinamerikas werden freundlichst gebeten, Projekte unter dem Unterprogramm A oder dem Unterprogramm B vorzustellen. Der Leitfaden zum Alfa-Programm und die Formulare für die Präsentation von Projekten können über das Technical Assistance Office des Alfa-Programms, die Büros der Europäischen Kommission in den jeweiligen Mitgliedstaaten und über die Delegationen der Europäischen Kommission in Lateinamerika bezogen werden.

#### Informationen und Antragsformulare:

BAT/CEEETA, rue Joseph II 36-4°, B-1000 Brüssel, Tel. (32-2) 219 04 53, Telefax (32-2) 219 63 84.

**Stichtag für das Einreichen von Anträgen:** 30. 4. 1997.

Nachfolgender Aufruf:

Oktober 1997.